zum **28.12.2021** schriftlich oder zur Niederschrift an die Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter oder per Mail an **bauleitplanverfahren@alfter.de**. Die Gemeinde Alfter nutzt für das Beteiligungsverfahren elektronische Informationstechnologien über die Sie Ihre Stellungnahme ebenfalls abgeben können. Diese Möglichkeit der Abgabe der Stellungnahme finden Sie unter folgendem Link: **https://www.o-sp.de/alfter/beteiligung** oder auf der Homepage der Gemeinde Alfter (**www.alfter.de**) unter dem Menüpunkt *Bauen und Wohnen/Bauleitpläne/ Aktuelle Beteiligungen/Frühzeitige Beteiligung/ Bebauungspläne/Nr015 7. Änderung Mühlenweg.*

Sollten Sie Erörterungsbedarf oder keine Möglichkeit zur Einsicht der Unterlagen im Internet haben, bitten wir Sie aufgrund der noch bestehenden epidemischen Lage um die Vereinbarung eines Gesprächstermins mit Herrn Florian Kreischer (Tel.: 0228/6484217 oder per Mail: **Florian.Kreischer@alfter.de**).

Lage des Plangebietes und Inhalt der Planung:

Die Umsetzung und Durchführung des integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Alfter Ort (ISEK) begründet das Erfordernis, den rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 015 „Mühlenweg" anzupassen, um einzelne am Herrenwingert geplante Maßnahmen, die Teil der Gesamtmaßnahme des ISEKs sind, verwirklichen zu können. Hierzu zählen u. a. die funktionale und gestalterische Neuordnung des Platzes „Am Herrenwingert" sowie das Etablieren des „Herrenwingert" als zeitgemäßes Nahversorgungszentrum und Wohnstandort. Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Der Inhalt dieser Bekanntmachung steht gemäß § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Alfter (**www.alfter.de** unter *Bekanntmachungen* zum Download bereit. Zusätzlich ist die Bekanntmachung in einem zentralen Portal des Landes NRW unter der Internetadresse **https://www.bauleitplanung.nrw.de** abrufbar.

Alfter, den 04.11.2021
In Vertretung
gez. Nico Heinrich

Öffentliche Bekanntmachung

GEMEINDE ALFTER

Gemeinde Alfter

Satzung der Gemeinde Alfter über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 012 Nord „Gewerbegebiet Oedekoven", 1. Änderung

Übersicht Geltungsbereich

Kein Maßstab
(auf DIN A4)

Lageplan
(Quelle: ALKIS Auskunft 2021)

Satzung der Gemeinde Alfter über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 012 Nord „Gewerbegebiet Oedekoven", 1. Änderung vom 02.11.2021

Der Rat der Gemeinde Alfter hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung der Gemeinde Alfter hat in seiner Sitzung am 24.08.2021 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet, den Bebauungsplan Nr. 012 Nord „Gewerbegebiet Oedekoven, 1. Änderung aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für die in § 2 bezeichneten Flurstücke eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 012 Nord „Gewerbegebiet Oedekoven", 1. Änderung. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke: Gemarkung Oedekoven, Flur 2, Flurstücknummer 2306 und Gemarkung Oedekoven, Flur 3, Flurstücknummer 2325. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt, unmaßstäblich (Quelle: Alkis Auskunft 2021) ersichtlich.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB:

1. a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
   b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Gemeinde Alfter.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Alfter in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage des Inkrafttretens gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 012 Nord „Gewerbegebiet Oedekoven", 1. Änderung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit nach § 16 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise: Auf die Vorschriften des § 18 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Fristen über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Alfter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alfter, den 02.11.2021
gez. Dr. Schumacher
Bürgermeister

Klimaregion Rhein-Voreifel

Vorstellung der Ergebnisse des Klimafolgenanpassungskonzeptes

Seit Januar 2020 lässt die Klimaregion Rhein-Voreifel, bestehend aus den Kommunen Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg, ein Klimaschutzteilkonzept zur Anpassung an den Klimawandel erstellen. Dabei werden u. a. Maßnahmen entwickelt, die beispielsweise Schäden und Beeinträchtigungen durch Extrem-Niederschläge, Überflutungen, Sturm und Hitze verhindern bzw. abmildern sollen. Die Bedeutung des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung wurde nicht zuletzt durch die Unwetterereignisse in diesem Sommer deutlich.

Beteiligung von Bürgerschaft und Experten

Um bei der Konzepterstellung ein möglichst umfassendes Bild zu erhalten, haben die beteiligten Projektbüros Innovation City Management (ICM) und K.PLAN eine breite Beteiligung von verschiedenen Akteuren durchgeführt. Neben regelmäßigen Gesprächen mit Vertretern der kommunalen Verwaltungen und der Lokalpolitik wurden auch Experten aus anderen Bereichen, beispielsweise der Land- und Forstwirtschaft, einbezogen. Darüber hinaus hatten und haben auch die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit **noch bis 30. November 2021** individuelle Betroffenheiten durch den Klimawandel sowie auch Maßnahmenvorschläge über die onlinebasierte KlimaMap (http://www.rhein-voreifel.klimamap.de/) in den Prozess einzubringen. Bisher konnten schon über 300 Ideen und Vorschläge gesammelt werden, die in der Konzepterstellung berücksichtigt wurden. Die Dokumentation des Prozesses und verschiedener Zwischenergebnisse sind unter www.klima-rv.de/projektdoku/ einsehbar.

Öffentliche Veranstaltung in der Jungholzhalle

Nach Abschluss der umfangreichen Analysen und Akteursbeteiligungen sollen nun bei einer öffentlichen Konzeptvorstellung die Ergebnisse präsentiert und diskutiert werden. Dazu laden die beteiligten Kommunen und das Projektteam am **Mittwoch, den 17. November 2021, um 18.00 Uhr** in die Jungholzhalle in Meckenheim ein. Die Veranstaltung findet unter Einhaltung der 3G-Regel (genesen, geimpft oder getestet) statt. Deshalb sind entsprechende gültige Nachweise am Eingang vorzuzeigen. Darüber hinaus ist für die Teilnahme eine Anmeldung mit Vor- und Nachnamen über **Rhein-Voreifel@icm.de** oder unter Telefon 02041 / 723 06 50 zwingend erforderlich, da die Teilnehmerzahl aufgrund der Räumlichkeiten begrenzt ist. Abhängig von den zum Veranstaltungszeitpunkt herrschenden Inzidenzwerten ist möglicherweise das Tragen einer FFP 2- oder einer medizinischen Maske über den gesamten Zeitraum der Veranstaltung notwendig.

„Nachdem sich das Projekt durch die Corona-Einschränkungen etwas verzögert hat, freuen wir uns nun die Ergebnisse vorstellen zu können", erklärt Tobias Gethke, zuständiger interkommunaler Klimaschutzmanager. Das Klimafolgenanpassungskonzept ist nun ein Werkzeug, das die Kommunen bei ihren zukünftigen Planungen unterstützen kann. Tobias Gethke betont aber zugleich: „Das Konzept dient dazu, den Schaden durch den Klimawandel abzumildern. Es kann aber keinesfalls Klimaschutzmaßnahmen ersetzen, mit denen die globale Erwärmung aufgehalten werden muss."

Ende: Mitteilungen aus dem Rathaus